

*Art. 383 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 397 Abs. 1 ZGB: Ausschlussgrund für einen Beistand, wenn dieser als Anwalt in «Kostengemeinschaft» mit einem Anwalt zusammenarbeitet, der als Rechtsvertreter des Ehemannes die Errichtung einer Beistandschaft für die Ehefrau beantragt hat?*

*Aus den Erwägungen:*

4. Zwar ist die Beistandschaft als solche im Zeitpunkt der Errichtung als begründet zu betrachten. Zu einer kritischen Bemerkung Anlass geben indessen die Wahl der Person des Beistandes durch den Gemeinderat A. und die Annahme des Mandates durch den bezeichneten Anwalt. Es erscheint als nicht unbedenklich, dass Rechtsanwalt X. als Beistand eingesetzt wurde, auch wenn zwischen ihm und Rechtsanwalt Y. (Vertreter des Ehemannes), wie letzterer geltend macht, keine Büro- sondern lediglich eine «Kostengemeinschaft» besteht. Bei einer solchen personellen Konstellation können die Möglichkeit und zumindest der Anschein von Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden. Dies umso weniger als die Beschwerdeführerin (Ehefrau) ihre eigenen Interessen und diejenigen ihres Ehemannes laut Beschwerdeschrift keineswegs für identisch hält und sie ihrem Ehemann auch das Mandat für den Rechtsstreit in Deutschland entzogen hatte. Der Gemeinderat A. und der bezeichnete Beistand hätten sich bewusst sein müssen, dass eine solche Wahl des Beistandes problematisch ist, auch wenn rein rechtlich kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 383 Ziff. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 397 Abs. 1 ZGB gegeben war.

(RRB, 5. November 1996)

*Art. 25 Abs. 1, 311 Abs. 1 insbes. Ziff. 2, 315 ZGB; Art. 10 Bst. a des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (SR 0.274.131/AS 1994, 2809); §§ 36 Abs. 1, 44, 46 EG ZGB; §§ 28 Abs. 2 Ziff. 1, 45 Abs. 1 VRG; Ziff. 114 des Verwaltungsgebührentarifs (BGS 641.1). – Entziehung der elterlichen Gewalt einer unverheirateten Mutter, weil sie ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt hat. – Formelles (E. I): Örtliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Erlass von Kindesschutzmassnahmen, sachliche und funktionale Zuständigkeit des Regierungsrates zum Entscheid über einen Gewaltentzug (E. 1 und 2); Antragsrecht der Vormundschaftsbehörde (E. 3). – Materielles (E. II): Voraussetzungen des Gewaltentzuges (E. 1); Beiziehung von Gutachten und ärztlichem Zeugnis (E. 2); Rechtliches Gehör (E. 3). – Zusammenfassung, Kosten- und Entschädigungsfrage (E. III)*